



## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hoffnungsbaum e.V. - Verein zur Förderung der Erforschung und Behandlung von NBIA-Erkrankungen  
- im Folgenden „Verein“ genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in Velbert und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erforschung und Behandlung von NBIA-Erkrankungen (Neurodegeneration with Brain Iron Accumulation = Nerven-degeneration mit Anreicherung von Eisen im Gehirn) sowie die Betroffenenberatung und Informationsbereitstellung zur Erkrankung.
2. Dieser Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - Sammlung, Bereitstellung und zielgerichtete Weitergabe von Geldern zur Unterstützung von Forschungsvorhaben und zur Verbreitung von Informationen
  - Beteiligung an NBIA-Forschungsvorhaben sowie Unterstützung des Informationsaustausches darüber unter den Forschern und Betroffenen durch Publikationen und Veranstaltungen
  - Vernetzung und Kooperation mit klinischen NBIA-Referenz- und Fachzentren und ideelle Förderung von deren Ausbau
  - Beratung und ideelle Unterstützung von Betroffenen, deren Angehörigen, Betreuungspersonen und Ärzten
  - Aufklärung von Mitgliedern und Öffentlichkeit über die Erkrankung, über den aktuellen Stand der Forschung und über Therapieoptionen zu NBIA
  - Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Forschung und Behandlung zu NBIA und verwandten Krankheiten.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird u.a. als Verein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person über 16 Jahre werden, die bereit ist Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. die sich in besonderer Weise für die Erforschung und Bekämpfung von NBIA eingesetzt haben. Hierfür ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erfolgen kann.
4. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zwecks oder Ansehens des Vereins, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich an dessen zuletzt mitgeteilte Adresse mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Ein schwerwiegender Grund liegt unter anderem vor bei Zahlungsverzug mit Beiträgen, welcher der Höhe von einem Jahresmitgliedsbeitrag entspricht. Hierzu muss ihm zuvor der Ausschluss schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten angedroht werden. Die Androhung kann mit der Mahnung der rückständigen Beiträge verbunden werden.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein kann bei Bedarf für jedes neue Mitglied für den entstehenden Verwaltungsaufwand eine Aufnahmegebühr erheben. Darüber hinaus wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Aufnahmegebühr beträgt maximal die Höhe eines Jahresbeitrags.
2. Näheres über die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und kein fester Bestandteil der Satzung ist.
3. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags länger als sechs Monate in Verzug befindet.
4. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag auf Antrag durch Beschluss ermäßigen oder erlassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
  - Entlastung des Vorstands
  - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von drei Wochen zur Mitgliederversammlung per Brief oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.
3. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder im Rahmen einer Präsenzveranstaltung oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Konferenz-Raum. Es kann auch eine Mischung aus beiden Verfahren stattfinden, so dass Mitglieder sich über die Legitimationsdaten und das Zugangswort virtuell zu einer Präsenzveranstaltung hinzuschalten.

4. Ein Mitglied, das am Onlineverfahren teilnehmen will, muss seine Teilnahme aufgrund der Einladung bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung an den Verein schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail rechtzeitig vor der Versammlung, mindestens jedoch drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes vier Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
5. Über die Art und Weise wie die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl von Vorstandsmitgliedern, sofern sie ansteht
  - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das kommende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge zur Tagesordnung.
7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand per Brief, E-Mail oder Fax einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig (3 Tage) vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
8. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
9. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
10. Der/die Vorsitzende oder seine/r Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Wird die Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt, hat der Verein die notwendigen technischen Voraussetzungen für eine geheime Stimmenabgabe zu schaffen.
5. Für Satzungsänderungen (einschl. Beschlüssen zur Zweckänderung des Vereins) und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§10 Vorstand**

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein/eine Vorsitzende/r
  - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - ein/eine Schatzmeister/in
  - sowie bis zu vier Beisitzer.Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Zusätzlich zu den ordentlichen Vorstandsmitgliedern ist die Wahl von bis zu 4 stellvertretenden Vorstandsmitgliedern zulässig. Diese vertreten ordentliche Mitglieder bei Ausfall in einer Sitzung mit Stimmrecht und rücken beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach. Unabhängig davon haben sie das Recht auf Teilnahme an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitsgruppen für deren Bearbeitung einsetzen. Der Vorstand kann Einzelpersonen zu Vorstandssitzungen einladen. Alle diese Personen beraten den Vorstand bei seinen Entscheidungen, sind aber ohne Stimmrecht.
4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich, am Telefon oder in einer Videokonferenz anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Vorstandsbeschlüsse können auch dadurch herbeigeführt werden, dass alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder per E-Mail ihre Zustimmung erteilen.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von

dem/der Sitzungsleiter/in und dem Protokollführer unterzeichnet.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt einen Nachrücker aus dem Kreis der dafür gewählten Vertreter zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Ebenso entscheidet der Vorstand bei Ausfall eines ordentlichen Mitgliedes für eine Vorstandssitzung, welchem Stellvertreter für die Sitzung das Stimmrecht übertragen wird.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Einzelpersonen als beratende Sachverständige berufen.

### **§11 Kassenprüfer**

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für die Funktion des Kassenprüfers nicht erforderlich.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung der Erforschung von NBIA-Erkrankungen.

### **§ 13 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.10.2020 beschlossen.